

Gemeinde Magstadt



Landkreis Böblingen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
und Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)**

„Nelkenquartier-West“

Textteil

Entwurf

Planungsstand: 17.03.2025

ARP

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2.2 Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

2 Geltungsbereich

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan teilt sich in zwei Bereiche auf:

Teilbereich A

Der Teilbereich A entspricht dem Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans vom 17.03.2025.

Teilbereich B

Der Teilbereich B umfasst Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans (öffentliche Verkehrsfläche), die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden (§ 12 Abs. 4 BauGB).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (Teilbereich A+B) ist in der Planzeichnung vom 17.03.2025 mit einem schwarzen, unterbrochenen Band umgrenzt.

3 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan der Vorhabenträgerin Lidl Immobilien Dienstleistung GmbH & Co. KG, Hegelstraße 16, 73230 Kirchheim/ Teck; Planung Dipl.-Ing. (FH) Christoph Müller Ingenieurbüro für Bauwesen Wilhelmstraße 16, 72585 Riederich vom 17.03.2025 ist Bestandteil dieser Satzung.

Anlagen:

Plannummer 01: Außenanlagen mit Dachaufsicht

Plannummer 02: Grundriss EG+OG mit Schnitt

Plannummer 03: Geländeschnitte A-A und B-B

4 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der vorliegenden örtlichen Bauvorschriften treten sämtliche bisher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften geltenden Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften außer Kraft.

5 Festsetzungen Teilbereich A

Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans vom 17.03.2025.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Lebensmittel- und Drogeriemarkt

Zulässig sind:

- Ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.288 m² (bestehend aus einem Verkaufsraum von 1.250 m², zuzüglich einer Fläche von 38 m² Ein-/ Ausgang) mit folgendem Sortiment:
 - Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel,
 - sonstige Waren nur als Nebensortiment bis maximal 10% der Verkaufsfläche.
- Ein Drogeriemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 710 m². Andere Waren als Drogerieartikel sowie Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke dürfen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden.
- Eine Bäckereifiliale mit Café mit einer maximalen Verkaufsfläche von 157 m²
- Die den vorgenannten Nutzungen dienenden Stellplätze und Nebenanlagen sowie Anlagen zur Energieversorgung (Trafostationen).

5.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird anhand der Gebäudehöhen (GBH_{max}), entsprechend Einschrieb in der Planzeichnung, festgesetzt. Die Höhe wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Maximale Gebäudehöhe (GBH_{max})

Die maximale Gebäudehöhe (GBH_{max}) wird gemessen zwischen der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH in Metern über NN. = unterer Bezugspunkt) und der obersten Begrenzung der Dachfläche einschließlich Attika (= oberer Bezugspunkt).

Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe sind zulässig durch:

- technisch bedingte Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen, Antennen, Aufgangsbauten, Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien) um bis zu 2,50 m,
- Geländer entlang der Attika bis zu einer Höhe von 1,00 m.

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

Die Höhenfestsetzungen (Gebäudehöhe - GBH) sind auf die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH – in Metern über NN) bezogen.

Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) entsprechend Einschrieb im Lageplan.

5.3 Offene Stellplätze, Nebenanlagen und Anlagen zur Energieversorgung (Trafostationen)

Offene Pkw-Stellplätze, offene und überdachte Fahrradstellplätze, sonstige der Hauptnutzung dienende Nebenanlagen und Energieversorgungsanlagen (Trafostationen) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der hierfür in der Planzeichnung mit NA ausgewiesenen Flächen zulässig.

5.4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5.4.1 PFB - Pflanzbindung für Einzelbäume

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind die bestehenden Bäume zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Abweichungen vom durch Planeintrag festgesetzten Standort sind hierbei zulässig, soweit das Gestaltungsprinzip und die Anzahl beibehalten werden.

Die Pflanzqualität beträgt für abgängiges Gehölz mindestens 20-25 cm Stammumfang (Bäume).

5.4.2 PFG 1 - Pflanzgebot für Einzelbäume

Auf den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen sind Bäume aus heimischen bzw. klimageeigneten Arten gemäß der in den Hinweisen unter Nr. 8.7 aufgeführten Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die Standorte können in ihrer Lage um maximal 5,00 m verschoben werden, sofern die Anzahl beibehalten wird. Bei Einzelbäumen im versiegelten Bereich ist eine Baumscheibe von mind. 4 m² vorzusehen. Im Bereich von Parkplätzen sind diese gegen Befahren zu schützen.

5.4.3 PFG 2 - Pflanzgebot zur Begrünung von Flachdächern

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 4° Neigung von obersten Geschossen sind mindestens auf 80 % der Dachflächen extensiv zu begrünen. Eine intensive Begrünung ist ebenfalls zulässig. Die Substratschicht muss mindestens 8 cm betragen. Zur Begrünung ist eine artenreiche, buntblühende und rasenbildende Mischung aus Gräsern, Kräutern und Sedum heranzuziehen.

Die Kombination begrünter Dächer mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solar- bzw. Photovoltaikanlagen) ist bei Beibehaltung der Dachbegrünung zulässig.

6 Örtliche Bauvorschriften Teilbereich A

§ 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW))

6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachform und Dachgestaltung

Die Dächer der Hauptbaukörper sind als flach geneigte Dächer oder als Flachdächer mit einer Neigung bis 4° zulässig. Die Dächer der Hauptbaukörper sind zu begrünen (siehe Ziffer 5.4.3).

6.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen an Gebäuden sind bis zu einer maximalen Ansichtsfläche von insgesamt 25 m² je Fassadenseite zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage darf die Oberkante Attika nicht überschreiten.

Je Baugrundstück ist eine freistehende Werbeanlage zulässig. Die Höhe (oberer Bezugspunkt ist der obere Abschluss der Werbeanlage) darf max. 7,00 m, gemessen über der Geländeoberfläche, betragen. Die Ansichtsfläche darf 12 m² nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem und/ oder blinkendem Licht sowie Fremdwerbung.

6.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

6.3.1 Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen, auch mit innen liegendem Maschen- oder Knüpfdrahtzaun, mit einer maximalen Höhe von 1,80 m, zulässig. Zum Rand der angrenzenden öffentlichen Flächen muss mit diesen Einfriedungen ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden.

6.3.2 Stützmauern

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des fertiggestellten Geländes am Mauerfuß.

Ist die Stützmauer höher als 1,50 m, ist diese in der Höhe zu teilen und die obere Hälfte um mindestens 1,00 m gegenüber der Vorderkante des darunter liegenden Mauerteils zurück zu setzen. Die dadurch entstehende Stufe ist zu begrünen.

7 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Teilbereich B

7.1 Verkehrsflächen

7.1.1 Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsflächen allgemeiner Zweckbestimmung entsprechend Eintrag in der Planzeichnung.

7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7.2.1 PFB - Pflanzbindung für Einzelbäume

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind die bestehenden Bäume zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Abweichungen vom durch Planeintrag festgesetzten Standort sind hierbei zulässig, soweit das Gestaltungsprinzip und die Anzahl beibehalten werden.

Die Pflanzqualität beträgt für abgängiges Gehölz mindestens 20-25 cm Stammumfang (Bäume).

7.2.2 PFG 1 - Pflanzgebot für Einzelbäume

Auf den in der Planzeichnung bezeichneten Stellen sind Bäume aus heimischen bzw. klimageeigneten Arten gemäß der in den Hinweisen unter Nr. 8.7 aufgeführten Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die Standorte können in ihrer Lage um maximal 5,00 m verschoben werden, sofern die Anzahl beibehalten wird. Bei Einzelbäumen im versiegelten Bereich ist eine Baumscheibe von mind. 4 m² vorzusehen.

8 Hinweise

8.1 Durchführungsvertrag

Weitere verbindliche Regelungen, insbesondere zum Lärmschutz sowie zum Natur- und Artenschutz ergeben sich aus dem Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

8.2 Bodenschutz, Altlasten und Grundwasser

Bodenschutz

Zur Vermeidung von weiteren Bodenbeeinträchtigungen oder stofflichen Beeinträchtigungen des Grundwassers sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Böblingen, Zimmer D 323, eingesehen werden. Anfallendes Aushubmaterial ist entsprechend seiner Eignung und Qualität (humoser Oberboden, steinfreier, kulturfähiger Unterboden ohne deutlich Staunässemerkmale, Untergrundmaterial) getrennt zu entnehmen. Überschüssiges Bodenmaterial ist entsprechend seiner Eignung zu verwerten.

Arbeiten an humosem und kulturfähigem Bodenmaterial sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen vorzunehmen. Der humose Oberboden ist zu Baubeginn in der anstehenden Mächtigkeit abzutragen und in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtung bis zur Wiederverwertung zwischenzulagern. Zum Schutz vor Vernässung sind die Mieten bei einer voraussichtlichen Lagerdauer von über 3 Monaten umgehend mit tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu begrünen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass Bodenverdichtungen im Bereich künftiger Vegetationsflächen vermieden werden. Im Bereich von Anschüttungen sind Vegetationsflächen aus kultivierbarem Unterboden und 0,2 m humosem Oberboden ohne Verdichtung aufzubauen. Dennoch eingetretene Verdichtungen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Tiefenlockerung und Ersteinssaat von tiefwurzelnden Gründünpflanzenarten zu beseitigen, damit das Wasseraufnahmevermögen wieder hergestellt wird.

Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).

Altlasten

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Flächen-

nutzungsplan allerdings nachrichtlich als Altlastenstandort gekennzeichnet. Soweit im Zuge von Baumaßnahmen usw. Untergrundbelastungen festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der weitere Handlungsbedarf ist mit dem Landratsamt Böblingen abzustimmen.

Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen werden ist dies der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Böblingen unverzüglich mitzuteilen (§ 49 Abs. 2 WHG, § 43 Abs. 6 Satz 1 WG). Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen (§ 43 Abs. 6 Satz 2 und 3 WG). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

8.3 Gewässerschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde (Landratsamt Böblingen) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen, die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Nach der Rechtsverordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11.06.2002 liegt das Plangebiet in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets.

8.4 Denkmalschutz/ Bodenfunde

Bei Bodeneingriffen sind archäologischen Funde und Befunde – Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG – grundsätzlich nicht auszuschließen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 DSchG sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

8.5 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA-A) 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

8.6 Starkregen

Die Gemeinde Magstadt hat im Jahr 2023 im Rahmen des Kommunalen Starkregenmanagement eine Übersichtskarte zur Starkregengefährdung erarbeitet. Bei Außergewöhnlichen Starkregenereignissen zeigt die Übersichtskarte eine Hauptabflussbahn entlang der Nelkenstraße sowie am östlichen Rand des Plangebietes zwischen den Flurstücken 5362 und 5362/1. Rückstauflächen/ Überflutungsflächen ergeben sich zentral im Plangebiet und an seiner südlichen Grenze angrenzend an die Steinbrechstraße. Die zu erwartenden Überflutungstiefen liegen bei bis zu 50 cm. Durch die Neubebauung entsteht keine wesentliche Änderung der Abflusssituation, da die Neubebauung am bestehenden Standort der bestehenden Bebauung entsteht.

Das Gefahrenpotential von Überflutungen durch Starkregen ist durch bauliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei den unteren Geschossen (Gebäudeeingänge, Lichtschächte etc.) zu berücksichtigen. Gefährdete Bereiche sind durch entsprechend vorgeschaltete Wasserführungen und Barrieren gegen Zufluss zu schützen. Auf die Überprüfung zur Nachweisführung eines Überflutungsschutzes wird hingewiesen.

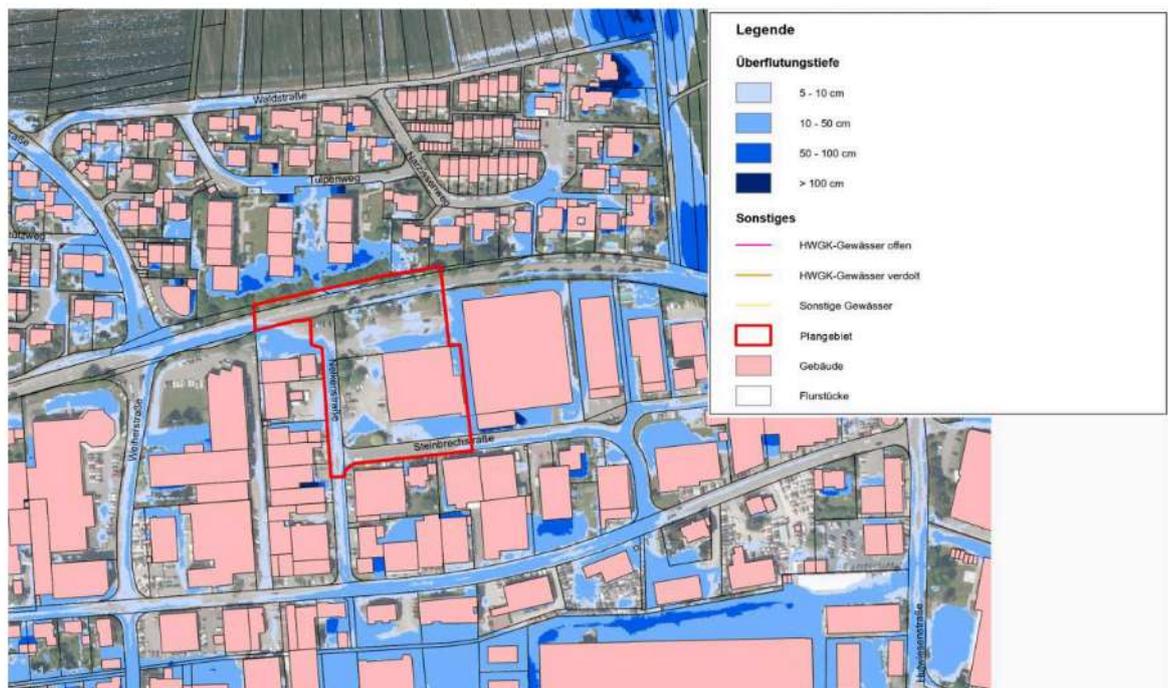


Abbildung 1: Kommunales Starkregenrisikomanagement Gemeinde Magstadt Detailkarte maximale Überflutungstiefe - Außergewöhnliches Abflussereignis (verschlämmt), mit Darstellung Plangebiet - Magstadt Lettenhau, Klinger und Partner, 27.06.2023

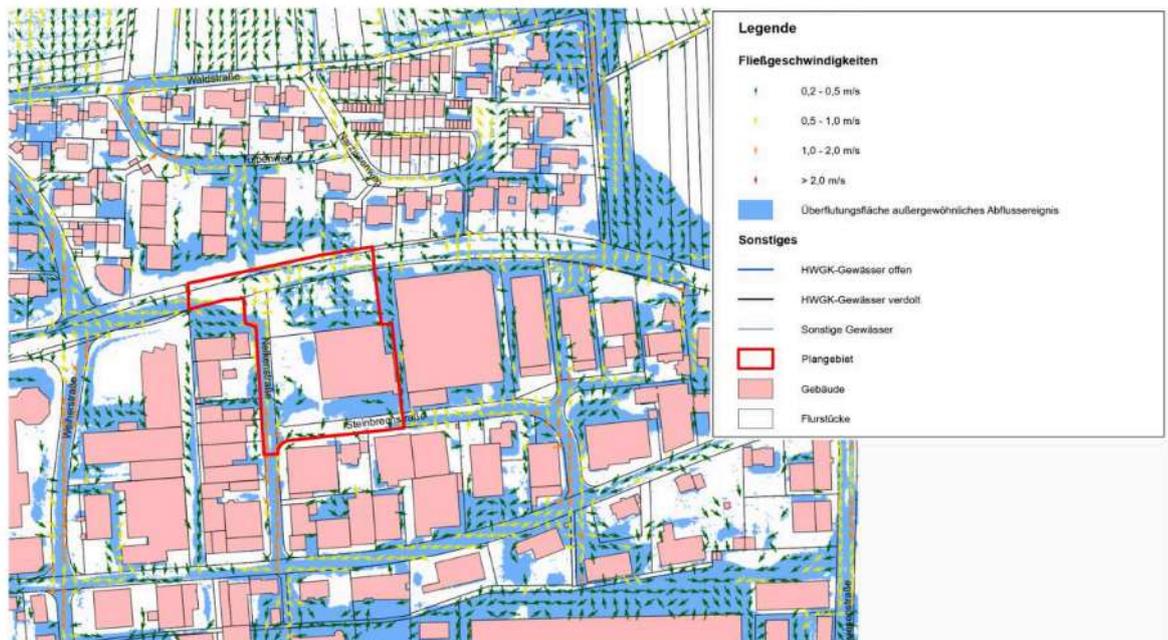


Abbildung 2: Kommunales Starkregenrisikomanagement Gemeinde Magstadt Detailkarte Fließgeschwindigkeit- Außergewöhnliches Abflussereignis (verschlämmt), mit Darstellung Plangebiet – Magstadt Lettenbau, Klinger und Partner, 27.06.2023

8.7 Pflanzenlisten

Standortheimische, gebietseigene Gehölze

Die Pflanzenlisten sind abschließend.

Folgende Pflanzqualitäten sind zu beachten:

Laubbäume: 4x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 20 – 25 cm,

Sträucher: 2x verpflanzt, ohne Ballen, Sträucher 60-100 cm,

Pflanzenliste 1: Standortheimische Laubbäume 1. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Obstbäume in Sorten	

Pflanzenliste 2: Standortheimische Laubbäume 2. Ordnung

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Obstbäume in Sorten	

Pflanzenliste 3: Standortheimische Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzenliste 4: Klimabäume

Botanischer Name	Deutscher Name
Klimabäume 1. Ordnung	
<i>Tilia cordata</i> „Erecta“	Dickkronige Winter-Linde
<i>Tilia cordata</i> „Rancho“	Kleinkronige Winter-Linde
<i>Tilia euchlora</i>	Krim-Linde
<i>Tilia tomentosa</i> „Barbant“	Silber-Linde
Klimabäume 2. Ordnung	
<i>Acer campestre</i> ‘Elsrijk’	Feld-Ahorn
<i>Acer campestre</i> ‘Huibers Elegant’	Feld-Ahorn
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn
<i>Acer opalus</i>	Schneeballblättriger Ahorn
<i>Carpinus betulus</i> ‘Lucas’	Säulen-Hainbuche
<i>Sorbus latifolia</i> ‘Henk Vink’	Breitblättrige Mehlbeere

Quelle: Baumschule Rall 2020: Pflanzkatalog 2020, „Bäume für morgen“. Eningen unter Achalm

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Magstadt,
Stuttgart, den 17.03.2025

Architektenpartnerschaft Stuttgart (ARP)